

## 2. Bündner Zierfisch-, Korallen- und Wasserpflanzenbörse

Sonntag, 25. November 2018



### I. Allgemeines

#### Allgemeine Hinweise zur Börse

Die vom Aquarierverein Chur und Umgebung organisierte Fischbörse wurde zum 2. Mal organisiert und fand in der Freizeitanlage Vial in Domat/Ems statt. Es wurden Fische (Schweizer Nachzuchten), Garnelen, Schnecken, Korallen, Wasserpflanzen und Zubehör angeboten. Bei den Ausstellern handelte es sich mehrheitlich um Hobbyzüchter mit unterschiedlich grossem Tierangebot. Es waren acht Aussteller anwesend.

Am Besuchstag herrschte in der Ausstellungshalle Raumtemperatur (ca. 20–22 °C). Zugluft war nicht vorhanden. Der Geräuschpegel war angenehm niedrig (unter 75 dB) und es kam zu keinen plötzlichen oder lauten akustischen Störungen, die für die Fische erschreckend gewesen wären.

Auf der Website der Veranstalter fand sich ein Börsenreglement, welche u.a. Vorschriften zur Besatzdichte, Minimalgrösse der Fische, Wasserqualität, Beschriftung der Behälter und zum Umgang (Transport) mit den Tieren enthielt.

#### Hinweise zur Tierhaltung

Die Aussteller präsentierten ihre Tiere auf Tischen in Aquarien unterschiedlicher Grösse. Das Volumen der Becken schwankte zwischen einigen Litern bis zu ca. 60 Litern. Manche Becken beinhalteten Bodengrund. Leider boten nur wenige Aussteller den Tieren Rückzugsmöglichkeiten an. Das Gros der Aquarien verfügte über eine reduzierte oder gar keine Einrichtung. Viele Aquarien waren von allen vier Seiten (und meist noch von oben) einsehbar.



*Dieses Aquarium ist allseitig einsehbar und bietet keine Rückzugsmöglichkeiten – eine gesetzeswidrige Ausstellungsform.*

Zur beschriebenen Haltung in sehr kleinen Becken ohne Einrichtung ist folgendes zu bemerken: Derartige Behältnisse kommen bei Börsen häufig zum Einsatz, da sie platzsparend und einfach zu transportieren sind. Auf Bodengrund wird vielfach verzichtet mit der Begründung, dass sich die Fische beim Herausfangen am aufgewirbelten Substrat Hautverletzungen zuziehen könnten. Ebenso wird auf Rückzugsmöglichkeiten verzichtet mit dem Argument, dass die Fische beim Herausfangen so immer wieder aus ihren Verstecken herausgejagt werden müssten und dadurch zusätzlich gestresst werden. Auch würden diese Strukturen das rasche Herausfangen der Fische erschweren.



*Das Bedürfnis nach Rückzugsmöglichkeiten ist bei diesen Panzerwelsen sehr ausgeprägt. Offensichtlich bietet hier der Heizstab den Fischen etwas Schutz und Deckung.*

Der STS sieht die Haltungsform in sehr kleinen Becken und solchen ohne Einrichtung allerdings kritisch, da sie auch Nachteile hat. Die Wasserwerte in kleinen Volumen sind wenig stabil und können sich bei hohem Besatz und/oder äusseren Einflüssen rasch ungünstig für die Fische verändern. Alternativ zu abrasivem Bodensubstrat sind auch organische Materialien denkbar wie beispielsweise Blätter. Schwarmfische mögen sich in einem kleinen Schwarm eine gewisse Sicherheit geben, substratbezogene und bodenlebende Arten jedoch nehmen Strukturen schnell und dankbar an.



*Rückzugsmöglichkeiten werden von den Fischen gerne genutzt und bieten ihnen Sicherheit.*

Ab einer gewissen Grösse der Aquarien ist das Herausfangen der Fische wenig problematisch und gut praktikabel, weil nicht stets alle Fische gleichermassen tangiert sind.

Mittels Abdunkeln von mindestens zwei angrenzenden Seitenscheiben ermöglicht man den Fischen einen ruhigeren Bereich. Wird auf Bodengrund verzichtet, so sollte die Farbe des Bodens so gewählt sein, dass sie der Grundfärbung der Fischart angeglichen ist. Hell gefärbte Arten fühlen sich auf hellen Untergründen wohler und umgekehrt.

### **Grundsätzlich gilt festzuhalten**

Die gesetzlichen Vorgaben der TSchV sind auch für Fischbörsen verbindlich. Diese beinhaltet u. a., dass zwar kurzzeitig die Mindestabmessungen der TSchV an Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren unterschritten werden dürfen, die Anforderungen an die Einrichtung und Beleuchtung sowie die klimatischen Bedingungen (Wassertemperatur) müssen jedoch stets eingehalten werden (Art 30b). Aquarien dürfen also nicht allseitig direkt einsehbar sein, sie sind nach den Bedürfnissen der Fische einzurichten und zumindest in Teilen des Aquariums sind Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten (TSchV Anhang 2, Tabelle 8).

### Hinweise zum Verhalten der Besucher, Aussteller und Veranstalter

Der Ablauf des Tierkaufs an Fischbörsen ist meist einheitlich organisiert. Die Tiere werden in der Regel beim Verkäufer reserviert, an einer zentralen Kasse bezahlt und können dann mittels Coupon beim Verkäufer ausgelöst werden. Gemäss Börsenreglement durften die angebotenen Tiere nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- und Wärmeschutz abgegeben werden. Dies funktionierte unserem Eindruck nach einwandfrei.

Es wurde nicht beobachtet, dass gekaufte Tiere nach der Übergabe noch lange herumgetragen oder unsachgemäss behandelt wurden.

### II. Was uns seitens Tierschutzes an der Ausstellung gefallen hat

- Es durften ausschliesslich selbstgezüchtete Fische angeboten werden.
- Es existierte ein Börsenreglement.
- Die meisten Behältnisse waren vorschriftsgemäss beschriftet.
- Merkblätter mit Handlungsbeschreibungen für mehrere Arten/Gruppen waren verfügbar und lagen zur Mitnahme nach Hause auf.
- Einige Becken zeigten für Börsenbedingungen vergleichsweise gute Ansätze, beispielsweise eine der Anzahl und Fischart angepasste Grösse und/oder eine einigermaßen bedürfnisgerechte Strukturierung.
- Die Stände waren permanent betreut.
- Eine Börsenaufsichtsperson war bezeichnet und präsent.
- Die angebotenen Tiere schienen gesund.
- Die Vorgaben zur sachgerechten Verpackung der Tiere wurden eingehalten.
- Es wurden keine bewilligungspflichtigen Arten angeboten.



Ein Beispiel für eine klare, übersichtliche Kurzbeschreibung der Art und deren Bedürfnisse.

### III. Was dem STS an der Ausstellung nicht gefallen hat und verbessert werden muss

- Der STS konnte mehrmals beobachten, dass die Vorschriften des Börsenreglements ignoriert wurden und seitens Veranstalter nichts dagegen unternommen wurde:
  - Ein Kleinaquarium war zu dicht besetzt (die Fische wurden erst im Verlaufe des Besuches auf zwei Becken aufgeteilt).
  - Einige Aquarien waren lediglich mit rudimentären Informationen zur Tierart versehen. Es fehlten zudem weitere Informationen für die tiergerechte Haltung wie z. B. zur Endgrösse des Fisches, zur erforderlichen Beckengrösse und zu den benötigten Wasserwerten.
- In mehreren Fällen wurden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten:
  - Es fanden sich zahlreiche Aussteller, die ihren Fischen keine Rückzugsmöglichkeiten anboten.
  - Mehrere Becken waren allseitig einsehbar.
  - Bei einem gewerbsmässigen Verkauf (was an einer Börse gegeben ist), muss der Verkäufer den Käufer schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der Art informieren (Informationspflicht). Dieser Informationspflicht wurde gemäss unseren Beobachtungen nicht überall nachgekommen.
  - Es wurden auch Aquarien zum Kauf angeboten. In diesem Fall muss ebenfalls schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierarten sowie die rechtlichen Grundlagen informiert werden. Dies war nicht der Fall.
  - Bei CITES-gelisteten Tieren (Bsp. Steinkorallen) gilt die Nachweispflicht. Die Abgabe einer solchen Herkunftsbestätigung bei Verkauf wurde allerdings nicht beobachtet.
- Leider hing das Börsenreglement im Saal nicht aus, sodass die Besucher vor Ort keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatten. Dies wäre allerdings hilfreich gewesen, beispielsweise beim Erwerb von gemäss Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) geschützten Tieren (bei deren Verkauf muss der Verkäufer eine Herkunftsbestätigung mitliefern), oder auch hinsichtlich des Umgangs mit den Tieren.
- Die Haltung der Fische bei hoher Dichte und in sehr kleinen Becken ist aus Sicht des STS grundsätzlich kritisch zu sehen (siehe hierfür die Anmerkungen in Kap. I).



*In überbesetzten Aquarien können sich Wasserparameter rasch ungünstig entwickeln. Hier hat der Veranstalter nachträglich durchgesetzt, dass die Fischdichte im Behälter reduziert wird.*

#### IV. Fazit

Tierbörsen sind gemäss Art. 104 Tierschutzverordnung (TSchV) bewilligungspflichtig, wobei die Bewilligung mit Auflagen verbunden ist. Den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen wird empfohlen, die Auflagen der Bewilligung in ein Veranstaltungsreglement zu integrieren.

Solche Veranstaltungsreglements bestehen mittlerweile an vielen Tierbörsen, so auch in Domat/Ems. Sie enthalten zumeist Richtlinien zur Mindestgrösse, Einrichtung, Einsichtigkeit und Beschriftung der Behälter, wobei sich die Vorschriften je nach Börse unterscheiden.

Leider werden diese Regeln gemäss den Beobachtungen des STS noch zu selten umgesetzt und überwacht. Auch in Domat/Ems musste anhand verschiedener Beispiele festgehalten werden, dass Teile der Börsenordnung wiederholt ignoriert wurden – ohne dass die Veranstalter eingriffen. Mangelhaft funktionierende Kontrollinstanzen hebeln die Tierschutzbestimmungen aus, was aus Sicht des STS nicht toleriert werden kann. Wir fordern deshalb eine systematische Kontrolle durch den Veterinärdienst sowie durch die Veranstalter vor und während der Börsen. Verkäufer, welche den Bestimmungen nicht nachkommen, sollen konsequent abgemahnt und bei wiederholten Verstössen ausgeschlossen werden. Und Börsen, bei welchen das Börsenreglement nicht umgesetzt und kontrolliert wird, sollten von den Veterinärämtern zukünftig nicht mehr bewilligt werden!

Seit März 2018 definiert die TSchV weiterführende Vorschriften zum Umgang mit Tieren an Veranstaltungen. Anlässlich von kurz dauernden Veranstaltungen dürfen die für Gehege vorgeschriebenen Mindestmasse demnach leichtgradig unterschritten werden, solange dies mit den vom Veterinäramt erteilten Bewilligungsauflagen zu vereinbaren ist. Die Einrichtungs- und Beleuchtungsvorschriften sowie die klimatischen Mindestvoraussetzungen (Wassertemperatur) der TSchV gelten hingegen unabhängig von der Dauer einer Veranstaltung.

Die Umstände an Börsen unterscheiden sich teilweise von denen an eigentlichen Tieraussstellungen, da es sich dabei nicht nur um das Ausstellen, sondern auch um den Verkauf von Tieren handelt. Aus diesem Grund, und auch weil der STS an Börsen immer wieder die fehlenden Kontrollen und die mangelhafte Umsetzung der Vorschriften feststellen muss, wäre es hilfreich, schweizweit geltende Bestimmungen für die Ausstellung und den Verkauf von Fischen und aquatischen Wirbellosen an Börsen zu erlassen.



*Ein rudimentär aber zweckmässig eingerichtetes Becken, welches den gehaltenen Fischen Rückzugsmöglichkeiten bietet. Allerdings dürfte das Becken nicht allseitig einsehbar sein.*

In Domat/Ems fanden sich einige zufriedenstellende Haltungen, welche auch die gesetzlichen Auflagen erfüllten. Insgesamt gestaltete sich die Haltung der Tiere aber wenig tierfreundlich. Insbesondere hinsichtlich der Einsehbarkeit der Behälter, der Einrichtungen sowie teilweise auch der Behältergrössen besteht noch Verbesserungsbedarf. Der STS vertritt die Ansicht, dass die Behälter nur von einer Seite her einsehbar sein dürfen, dass also mindestens zwei angrenzende Seiten blickdicht sein müssen. Gemäss TSchV und auch aus Sicht des STS müssen in allen Behältern zudem im Minimum Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Der Stressreduktion sollte grösstmögliche Priorität eingeräumt werden. Tiere, für welche die kleinen Behälter eine offensichtliche Stressbelastung darstellen, müssen zwingend in grössere Aquarien verbracht werden (TSchV Art 30a Abs. 1 lit. c).

Auch auf die Informationsvermittlung muss grossen Wert gelegt werden, da ausreichende Kenntnisse des Besitzers den Grundstein für eine tierfreundliche Haltung darstellen. Es ist folglich unbedingt notwendig, die Käufer schriftlich über die Tiere, deren Bedürfnisse und die korrekte Haltung zu informieren. Hierfür sollen die Behälter mit vollständigen Angaben über die darin untergebrachten Tiere (Artnamen deutsch und wissenschaftlich, Alter, erforderliche Beckengrösse, erforderliche Wasserparameter, Endgrösse des Tieres, Herkunft, Schutzstatus, allfällige Bewilligungspflicht) versehen sein. Weiter ist aus Sicht des STS eine Abgabe von Informationsblättern oder -broschüren, welche über die Bedürfnisse der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Rechtsvorschriften aufklären, vonnöten. Eine derartige Abgabe ist gemäss Art. 111 TSchV beim gewerbmässigen Verkauf von Tieren sowieso gesetzlich vorgeschrieben.

Der STS ist ferner der Ansicht, dass an Börsen stets auch tierfreundlich ausgestattete Schauaquarien installiert sein sollten. Ideal wären verschiedene Artenbecken. Dies kann bei kleineren Börsen auch mittels Fotos oder Filmen veranschaulicht werden. Solche Aquarien weisen grosszügige Platzverhältnisse und eine tiergerechte Einrichtung auf; sie dienen somit als Positivbeispiele, welche den Unterschied zwischen temporären Verkaufsbedingungen und permanenter Haltung zu Hause verdeutlichen. In Domat/Ems wurden Filme mit Haltungs- und Einrichtungsvorschlägen über einen Bildschirm am Eingang vermittelt.

